

## LVI. Hauptstück.

## Von dem Feldzuge.

§. 14469.

Wenn die Armee in das Feld ziehet, haben alle dazu gehörigen Individuen gleich zu folgen.

Commissariatliche Instruktion vom 30. Apr. 1749.

Die Rechnungs-Kanzellen bleibt zurück, und welche Anzahl von Fourieren dem Regiment mit ins Feld zu folgen hat;

welche weiblichen Individuen mitzugehen, und welche zurück zu bleiben haben.  
Hth.am. 1. Nov. 798. G. 10876.  
" " 16. Feb. 809. G. 2214.

Bagage-Beschränkung.  
Hth.am. 1. Nov. 798. G. 10876.  
" " 2. März 800.  
" " 16. Feb. 809. G. 2214.

Was jede Truppengattung für ein Fuhrwerk ins Feld mit sich nehmen darf.  
Hth.am. 1. Nov. 798. G. 10876.

Wenn die Armee in das Feld ziehet, so hat die für die Armee aufgestellte Militär-Administration darauf zu sehen, daß bey dem Ausmarsche der Truppen und Branschen keine Individuen, die in das Feld beordert sind, unter was immer für einem Vorwande zurück bleiben.

§. 14470.

Wenn ein Regiment oder Corps ausmarschirt, so läßt es seine Rechnungs-Kanzelley zurück, und es gehen bey einem Infanterie-Regimente mit 3 Bataillonen und einer Grenadier-Division nur 1 Ober-Fourier und 4 Fouriere, und bey der Cavallerie 1 Ober-Fourier und 2 Fouriere mit ins Feld; der Rechnungsführer mit den übrigen Fourieren bleibt in der Friedens-Station zurück.

§. 14471.

Die Frauen der Generalität, Stabs- und Ober-Officiere, Parteyen und Beamten folgen ihren Männern nicht ins Feld, sondern haben in den Stationen, wo sie sich bey dem Ausmarsche ihrer Männer befinden, zurück zu bleiben, und sind bey der Armee in keinem Falle zu dulden. Von den Soldatenweibern haben nur 4 per Compagnie oder Escadron ins Feld mitzumarschiren; die übrigen bleiben bey dem Depot ihrer Regimenter oder Corps zurück.

§. 14472.

Auf die schnellere Beweglichkeit einer Armee kommt sehr viel an; daher zur genaueren Befolgung der Bagage-Ordnung alles nur immer zu entbehren mögliche Fuhrwerk bey der Armee abzuschaffen, das übrige thunlichst einzuschränken, und auf die Fortbringung der Bagage auf Packpferden als systemmäßig zu halten ist, damit der commandirende General in den Stand gelange, alle seine Feld-Operationen mit einer beweglichen, jedoch mit allem Nöthigen in gutem Zustande versehenen Armee unbeschwert ausführen zu können.

§. 14473.

Wegen des von oben herab wirken müßenden Beyspieles ist für eine jede Charge das zulässige und auf die unentbehrlichsten Bedürfnisse restringirte Fuhrwerk sammt Pferden folgen der Maßen bestimmt worden.

A.

## Bey dem großen General-Stabe.

Fuhrwerk für einen Feldmarschall;

Für einen nicht en Chef commandirenden Feldmarschall  
2 Küstwagen 8 Pferde  
1 Küchenwagen 4 " "  
2 Reisewagen 8 " dann  
Packpferde }  
Reitpferde } 21.  
Klepper }



Für einen Feldzeugmeister oder General der Cavallerie

- 2 Rüstwagen 8 Pferde
- 1 Küchenwagen 4 »
- 1 Reisewagen 4 » dann
- Packpferde } 19.
- Reitpferde }
- Klepper }

Feldzeugmeister oder General der Cavallerie;

Für einen Feldmarschall - Lieutenant

- 1 Rüstwagen 4 Pferde
- 1 Küchenkalesche 2 »
- 1 Reisekalesche 2 » dann
- Packpferde } 13.
- Reitpferde }
- Klepper }

Feldmarschall - Lieutenant ;

Für einen General - Major

- 1 Rüstwagen 4 Pferde
- 1 Küchenkalesche 2 »
- 1 Reisekalesche 2 » dann
- Packpferde } 8.
- Reitpferde }
- Klepper }

General - Major ;

Für einen General - Adjutanten, wenn er Oberst ist

- 1 kleiner Rüstwagen 2 Pferde
- 1 Reisekalesche 2 » dann
- Packpferde } 7.
- Reitpferde }
- Klepper }

Obersten als General - Adjutanten ;

Für einen General - Adjutanten, wenn er Oberst - Lieutenant ist

- 1 gedeckte Kalesche 2 Pferde, dann
- Packpferde } 8.
- Reitpferde }
- Klepper }

Oberst - Lieutenant als General - Adjutanten ;

Für einen Flügel - Adjutanten

- 1 gedeckte Packkalesche 2 Pferde, dann
- Packpferde } 8.
- Reitpferde }
- Klepper }

Flügel - Adjutanten ;

B.

Für den Stabs - und Ober - Officier der gesammten Armee.

Für einen Obersten

- 1 kleiner Rüstwagen 2 Pferde
- 1 Reisekalesche 2 » dann
- Packpferde } 6.
- Reitpferde }
- Klepper }

Obersten der gesammten Armee ;

Für einen Oberst - Lieutenant und Major

- 1 gedeckte Packkalesche 2 Pferde, dann
- Packpferde } 6.
- Reitpferde }
- Klepper }

Oberst - Lieutenant und Major ;



Hauptmann und Capitän-  
Lieutenant;

Für einen Hauptmann und Capitän-Lieutenant

1 Reitpferd }  
1 Klepper } 4,  
2 Packpferde }

auf welchen letzteren er seine eigene, darnach einzurichtende leichtere Bagage und sein Zelt ohne Marquise, dann die kleinen Flickereysachen für die Compagnie fortbringen, die übrigen Compagnie-Monturs-Worräthe aber auf die Regiments-Wagen geben kann.

Feld-Capellan und Auditor;

Für den Feld-Capellan und Auditor

ein leichter zweispänniger Wagen

subalterne Officiere;

Für einen subalternen Officier, nämlich Ober-, Unter-Lieutenant, und Fähnrich

1 Reitpferd }  
1 Packpferd } 2 Pferde,

auf welchem letzteren er seine kleine Bagage fortbringen kann.

Damit die bey dem Marsche der Truppen bey der Infanterie vorgeschriebenen Verhaltungen besser befolgt werden, so soll bey jeder Compagnie Ein Officier mit derselben zu Fuß marschiren, und für die Ordnung in Reihen und Gliedern zu haften haben.

### C.

#### Hey der Cavallerie.

für die Cavallerie;

Die Stabs-Officiere der Cavallerie haben nur so viel Fuhrwerk, wie die Stabs-Officiere der Infanterie, und die übrigen subalternen Officiere dürfen gar kein Fuhrwerk halten. Da bey der leichten Cavallerie, welche meistens detaschirt ist, sogar die Stabs-Officiere öfters das ihnen bewilligte Fuhrwerk nicht bey sich behalten können, und da Alles, so viel nur immer möglich, leicht und beweglich gemacht werden muß, so haben die Escadrons-Commandanten nur das Nothwendigste zur Flickerey auf ihren Packpferden zu führen, und keine Marquise auf ihren Zelten mehr zu haben. Die Escadrons-Schriften, das zur Reparatur der Monturs- und Rüstungs-Sorten nöthige Materiale, wie auch der nothwendigste Worrath von den neuen Sachen, muß auf dem Regiments-Wagen geführt werden.

Die Cavallerie-Officiere können sich mit ledernen Reittaschen zur Einpackung ihrer unentbehrlichsten Bedürfnisse versehen, und solche auf ihren Handpferden fortbringen, welches um so nothwendiger ist, als öfters die Packpferde zurück geschickt werden.

Die Stabs-Officiere der Husaren, Uhlanen und Jäger können auf ihren Handpferden eine kleine Baracke mitführen, um bey dem Regenwetter die nöthigen Rapporte und Correspondenzen zu schreiben.

### D.

#### General-Quartiermeister-Stab und Genie-Corps.

für den General-Quartier-  
meister-Stab und für das Ge-  
nie-Corps;

Hey diesen wird den Stabs-Officieren, wie bey der Infanterie, das auf diese Chargen ausgemessene Fuhrwerk gestattet; vom Hauptmanne abwärts aber muß die zu beschränkende Bagage auf den Packpferden geführt werden.

### E.

#### Hey der Artillerie.

für die Artillerie;

Das Ausmaß des Fuhrwerkes für die Stabs-Officiere der Artillerie ist das nämliche, welches bey der Infanterie fest gesetzt worden ist, und die subalternen Officiere von der Artillerie haben auch, wie jene, ihre Bagage zu beschränken und auf ihren Packpferden zu führen.

Für die bey dem Cavallerie-Geschütze angestellten Artillerie-Officiere vom Capitän-Lieutenant abwärts ist ein Dienstpferd vom Nerarium bemessen, und auch den Hauptleuten von der Artillerie, weil sie bey ihren Detaschirungen die Compagnie-Schriften, Gelder



und sonstigen Vorräthe mit sich führen, wird ein zweyspänniger Wagen als eine Ausnahme von der allgemeinen Regel gestattet.

F.

Sappeurs-, Mineurs-, Pioniers-, Fuhrwesens-Corps, dann Pontoniers- und Eschaffisten-Bataillon.

In Ansehung des Fuhrwerkes für diese Corps wird sich auf dasjenige bezogen, was für den Stabs- und Ober-Officier von der Infanterie in Hinsicht auf das eingeschränkte Fuhrwerk und die Führung der Bagage auf den Packpferden als systematisch angeordnet ist. Uebrigens haben bey allen Regimentern und Corps ohne Ausnahme alle Stabsparteyen ihre Bagage auf Packpferden zu führen, nur dem einzigen Profosien wird ein zweyspänniger, und dem Marketender, so wie dem Fleisshacker, höchstens ein vierspänniger Wagen passiert, der aber starke Pferde erfordert.

für das Sappeurs-, Mineurs-, Pioniers-, Fuhrwesens-Corps, Pontoniers- und Eschaffisten-Bataillon.

Eben so haben auch die Beamten vom Kriegs-Commissariate, dann vom Verpflegs- und Sanitäts-Wesen ihr gesamtes Fuhrwerk bis auf das unentbehrlichste zu beschränken.

§. 14474.

Die Officiere haben nur das Nothwendigste von ihrer kleinen Bagage beständig mit sich zu führen, wogegen die Ausdehnung der Bagage auf eine dem Krieger nicht geziemende und für das Beste des Dienstes nachtheilige Gemächlichkeit keinesweges zu dulden ist.

Die Officiere haben nur das Nothwendigste ihrer Bagage mitzuführen;

§. 14475.

Auf den Verboth der willkührlichen und dem Dienste nachtheiligen Absentirungen aus dem Lager muß strenge gesehen, daher der Officier, der sich ohne Erlaubniß vom Regiments-Lager entfernt, ohne Nachsicht bestraft, und nach Maß seines wiederholten Vergehens behandelt werden.

Verboth wegen Absentirung aus dem Lager;

§. 14476.

Da bey den Regimentern kein Mann aus Reihen und Gliedern ausbleiben, und jede Compagnie in ihrem ganzen dienstbaren Stande immer ausrücken soll, so muß mit Strenge darauf gesehen werden, daß sich niemand unterstehe, einen Mann aus Reihen und Gliedern bey was immer für einer Ausrückung zurück zu behalten, und eben aus diesem Grunde wird auch den Generalen einen Mann aus ihrer Brigade, zur Führung ihrer Bagage zu nehmen, nicht gestattet, da die Generale ohnehin ihre Stabs-Infanterie-Wache zur Bewachung ihrer Bagage erhalten, die bey dem Feldmarschall-Lieutenant und General-Major auf 1 Gefreyten und 3 Gemeine herab gesetzt worden ist.

aus Reihen und Gliedern darf kein Mann ausbleiben, oder zur Führung der Bagage verwendet werden;

§. 14477.

Bey jedem Ausmarsche, und zwar bey der Annäherung an das neue Lager muß der Ober-Stabs-Wagenmeister an einem Orte, wo ihm kein Wagen ausweichen kann, mit Mannschaft von der Infanterie und Cavallerie stehen bleiben, und die Revision sämmtlicher Bagage nach der ihm vom Regiments-Wagenmeister zu übergebenden Consignation halten.

Revision der Bagage;

§. 14478.

Um diese Revision zu erleichtern, muß jeder Wagen mit dem Nahmen des Generals, Regiments, Corps oder der Bransche, zu welcher er gehört, bezeichnet, auch, wo mehrere zu einer Abtheilung gehören, nummerirt werden, welches sich auch auf die Regiments-Wagen und die zum Haupt-Quartiere gehörigen Marketender bezieht, deren jeder eine Nummer nebst dem gemachten Nahmen zu erhalten hat.

deren Erleichterung;

§. 14479.

In dieser Absicht ist auch bereits für die Leute der Officiere eine gleiche Montur mit der Nummer des Regiments auf den Hüten bestimmt worden, um dieselben leichter kenntlich zu machen.

Bezeichnung der Hüte mit der Nummer des Regiments;



## §. 14480.

Vorgang bey Vorfindung  
unerlaubter Wagen;

Die sich vorfindenden unerlaubten Wagen müssen zu dem General-Quartiermeister geföhrt, darüber die Anzeige an das betreffende Regiments- oder Corps-Commando gemacht, und diese Wagen bis nach der erforderlichen erfolgten militärischen Bestrafung des hieran Schuldtragenden im Haupt-Quartiere gehalten werden.

## §. 14481.

Kennzeichen für die Regiments-  
Wagenmeister.  
Hsch. am 1. Nov. 798, G 10876.

Damit die Regiments-Wagenmeister eben so, wie die Ober- und Stabs-Wagenmeister kennbar seyn, um sich ihnen desto weniger zu widersehen, müssen die besagten Regiments-Wagenmeister an ihren Ueberschwungriemen messingene Schilde tragen, und die Regiments-Nummer bekommen, welche Schilde die Regimenter und Corps bey den Dekonomie-Commissionen und Depots zu erhalten haben.

## §. 14482.

Inventur-Veranlassungen  
bey eroberten Staats-Effekten;

Was bey feindlichen Affairen an Geldern, Artillerie, Munition, Schiffbrücken, Fuhrwesenspferden und an was immer für sonstigen dem feindlichen Staate zugehörigen Gegenständen Beute gemacht wird, muß unter schwerer Verantwortung commissionaliter übernommen und inventirt werden, und bey Ueberreichung der dreyfach verfaßten Inventarien ist vom Armee-General- oder Corps-Commando wegen Verwendung dieser Vorräthe die Weisung einzuholen.

## §. 14483.

auch die vom Lande geleisteten  
Beyschaffungen sind zu ver-  
rechnen und in Evidenz zu  
halten.

Commissariatliche Instruction  
vom 30. Apr. 1749.

Eben so müssen auch die Natural-, Geld-, Monturs-, Rüstungs-, Artillerie- und sonstigen vom feindlichen Lande geleisteten Beyschaffungen angezeigt, in Evidenz gehalten und verrechnet werden.